

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 a)

Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die in ihrem Beschluss 2/CP.18 zum Ausdruck kommt, auf ihrer vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris abzuhaltenden einundzwanzigsten Tagung ein Protokoll, ein anderes Recht

6. fordert alle Staaten auf, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Planung und die Finanzie-

Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

13. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo (teTc 0 Tw 12.88 09Td93-)Tj -0.006 Td25 n d

der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastr
phenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

29. ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten
Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine
nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen
und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfah
rungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des
Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der R
siko

43. ermutigt das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

44. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nachdrücklich das Risikomanagement zu priorisieren und einen vorausschauenden Ansatz für humanitäre Krisen zu wählen, um menschliches Leid und wirtschaftliche Verluste zu verhindern und zu verringern;

45. legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nahe auf ein gemeinsames Verständnis der Grundrisiken hinzu arbeiten, ihre jeweiligen mandatsmäßigen Rollen und Verantwortlichkeiten zu klären und gemeinsame Ziele und Programme zu erarbeiten, um die Koordinierung und Kohärenz zwischen kurz, mittel- und langfristigen Aktivitäten zu stärken;

46. betont dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren nahe, gegebenenfalls den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren, und ermutigt die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, gegebenenfalls im Bereich der Resilienz und des Risikomanagements gemeinsame Ziele zu verfolgen, die sich durch gemeinsame Analyse, Planung, Programmierung und Finanzierung erreichen lassen;

47. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken und die Existenzgrundlagen stützen, wie unter anderem Bargeldtransfers, Gutscheinen, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

48. ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereiteten Maßnahmen der Landesteams zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landesteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

49. legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nahe zu untersuchen, wie sich die bestehenden F

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären
Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung